

07.12.98

Empfehlungen der Ausschüsse

EU - Wi

zu Punkt der 733. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1998

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zwecks Regulierung der Verwaltungsgesellschaften und der vereinfachten Prospekte für OGAW

KOM(98) 451 endg.; Ratsdok. 10592/98

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
Wi

1. Zum Richtlinienvorschlag allgemein

Im Hinblick auf die Grundkonzeption des Richtlinienvorschlags hält der Bundesrat die Frage für klärungsbedürftig, ob ein OGAW grundsätzlich sowohl über eine Verwaltungs- als auch über eine Verwahrstelle verfügen muß. Im Verlauf der ersten Beratung in der entsprechenden Expertengruppe des Rates haben die Vertreter der Kommission den Eindruck vermittelt, daß dies nicht unbedingt der Fall sein muß. Dies würde der bisherigen Grundkonstruktion des deutschen Investmentrechts im KAGG entsprechen, die sich - auch unter dem Gesichtspunkt des Anlegerschutzes - sehr bewährt hat. Nach Auffassung des Bundesrates sollte die Bundesregierung daher darauf hinwirken, daß ein OGAW

- einer Verwaltungsgesellschaft bedarf, welche den Zulassungskriterien des Richtlinienvorschlags unterliegt und welche ihrerseits Fonds auflegt
- gemäß genehmigter "Produktpalette" - sowie

Ausgeliefert am 08. DEZ. 1998

- sich zusätzlich einer Verwahrstelle bedienen muß (Depotbank) mit den ihr zugewiesenen Aufgaben.

EU
Wi 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 und Anhang 2 - Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft):

Der Kommissionsvorschlag beschreibt in Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Anhang 2 die zulässigen Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft. Soweit hierdurch ein abschließender Katalog von Tätigkeiten eingeführt werden sollte, hält der Bundesrat eine solche Regelung nicht für sachgerecht: Eine abschließende Aufzählung der Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft würde den gegenwärtigen Rechtszustand fixieren und künftige Entwicklungen behindern. Würden andererseits die im Anhang 2 aufgeführten Aktivitäten obligatorisch von Verwaltungsgesellschaften auszuüben sein, wäre dies ebenfalls von Nachteil. So gehört etwa nach dem deutschen System der Vertrieb von Fondsanteilen nicht zur üblichen Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft; dieser Vertrieb wird im Regelfall von Verbundinstituten ausgeführt.

Es ist somit einerseits klarzustellen, daß Anhang 2 keine abschließende Aufzählung der Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft enthält und andererseits nicht alle der im Anhang 2 genannten Tätigkeiten zwingend von einer Verwaltungsgesellschaft ausgeübt werden müssen.

EU
Wi 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Artikel 5 a Abs. 1, erster Spiegelstrich, Buchstabe a - Anfangskapital)

Der Kommissionsvorschlag sieht vor, daß die Verwaltungsgesellschaft nur dann eine Zulassung erhält, wenn sie bei der Zulassung zur alleinigen Verwaltung von Investmentfonds und von Investmentgesellschaften mit einem Anfangskapital von mindestens 50.000 ECU ausgestattet ist. Dieses Mindest-Anfangskapital ist auf 2,5 Mio. ECU anzuheben. Nach Auffassung des Bundesrates ist ein Mindest-Anfangskapital in Höhe von 50.000 ECU im Vergleich zum Mindestkapital anderer Finanzdienstleistungsunternehmen deutlich zu niedrig. Er verweist in diesem Zusammenhang auf das in der Bundesrepublik Deutschland geltende KAGG hin, nach dem einer Kapitalanlagegesellschaft die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nur erteilt werden darf, wenn das eingezahlte Nennkapital mindestens 5 Mio. DM beträgt (§ 2 Abs. 2 a KAGG). Eine Kapitalausstattung in dieser Höhe ist im Interesse eines glaubwürdigen Anlegerschutzes unbedingt einzuhalten.

EU
Wi 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Artikel 5 f Abs. 2 - Portfolioverwaltung für die Verwahrstelle)

Der Kommissionsvorschlag sieht in Artikel 5 f Abs. 2 vor, daß die Verwaltungsgesellschaft keine diskretionäre Portfolioverwaltung für die

Depotbank erbringen darf. Nach Auffassung des Bundesrates sollte die Bundesregierung auf eine Streichung dieser Beschränkung hinwirken, da für eine solche Beschränkung kein Grund ersichtlich ist. Jedenfalls ist eine Klärung dahingehend herbeizuführen, daß dadurch nicht der Erwerb von Fonds der Verwaltungsgesellschaft durch die Verwahrstelle unzulässig wird. Denn zumindest in Deutschland hat der Erwerb von Fondsanteilen konzerneigener Kapitalanlagegesellschaften durch die Depotbank erhebliche Bedeutung (Eigenanlagen der Depotbank).

EU
Wi

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Artikel 5 g Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 - Delegation der Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft)

Artikel 5 g Abs. 1 sieht für die Delegation sämtlicher in Anhang 2 aufgeführter Tätigkeiten ein Genehmigungserfordernis vor.

Diese Regelung sollte zum einen dahingehend präzisiert werden, daß sich das Genehmigungserfordernis nur auf die Kerntätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft beschränkt. So wäre es etwa nicht sachgerecht, wenn die Delegation von Nebentätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft auf Dritte von einem Genehmigungsverfahren abhängig gemacht würde; insoweit genügt ein Anzeigeverfahren mit der Möglichkeit der Untersagung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Zum anderen ist durch eine geeignete Formulierung sicherzustellen, daß nicht alle Kerntätigkeiten zur Erledigung auf Dritte übertragen werden dürfen und damit die Verwaltungsgesellschaft nicht lediglich zu einer "Hülle" wird.

EU
Wi

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Artikel 5 g Abs. 2 i.V.m. Anhang 2 - Verbot der Delegation von Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft an die Depotbank)

Der Kommissionsvorschlag sieht vor, daß keine der in Anhang 2 genannten Tätigkeiten an die Depotbank (Verwahrstelle) delegiert werden darf. Dies ist dahingehend zu präzisieren, daß die Möglichkeit der Übertragung zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft an die Verwahrstelle erhalten bleiben muß - insbesondere für die in Deutschland durch das KAGG gesetzlich zugewiesene Tätigkeit des Vertriebs von Anteilscheinen an der Kapitalanlagegesellschaft (§ 12 Abs. 1 Satz 1). Gleiches gilt für das ebenfalls dort vorgesehene Delegationsverbot an Unternehmen, die eine qualifizierte Beteiligung an der Verwaltungsgesellschaft halten.

Nach Auffassung des Bundesrates sind derzeit keine Gründe ersichtlich, die unter dem Gesichtspunkt des Anlegerschutzes eine grundsätzliche Änderung der in Deutschland bestehenden und bewährten Funktionsaufteilung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle als notwendig erscheinen lassen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß sich in Deutschland das Fondsgeschäft als Teil des Bankgeschäftes entwickelt hat, was zugleich diesem Geschäft Stabilität verleiht und eine anlegergerechte Beratung fördert.

- EU 7. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Artikel 6 a Abs. 4 und Artikel 6 b Abs. 3 Satz 2
 Wi - einzuhaltende Wohlverhaltensregeln)

Der Kommissionsvorschlag sieht vor, daß die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die einzuhaltenden Wohlverhaltensregeln mitteilen, denen die Verwaltungsgesellschaft aus Gründen des Allgemeininteresses im Aufnahmemitgliedstaat nachzukommen hat. Darüber hinaus ist aus Gründen des Anlegerschutzes sicherzustellen, daß die "rules of conduct" des Aufnahmemitgliedstaates auch auf die Anlageberatung und das Verwahrgeschäft im Aufnahmemitgliedstaat ausgedehnt wird.

- Wi 8. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Artikel 28 Abs. 1 und Schema C - vereinfachter Prospekt)
 (bei An- Der Kommissionsvorschlag sieht obligatorisch neben der Publikation des
 nahme vollständigen Prospekts einen "vereinfachten Prospekt" vor, dessen
 entfällt Anforderungen in Schema C des Anhangs zum Richtlinienvorschlag enthalten
 Ziffer 9) sind. Ein solcher Zwang zur Herausgabe des vereinfachten Prospekts erscheint
 entbehrlich, weil er eine zusätzliche Anforderung darstellt.

Soweit sich eine Publikation des "vereinfachten Prospekts" nicht vermeiden läßt, hält es der Bundesrat aus Gründen des Anlegerschutzes für unabdingbar, Artikel 28 Abs. 3 - neu - dahingehend zu ergänzen, daß der Anleger einen vereinfachten Prospekt in seiner Muttersprache verlangen kann und daß auch der vereinfachte Prospekt zwingend über die Risiken und Chancen der speziellen Fondsanlage informiert.

- EU 9. Für die Publikation des "vereinfachten Prospekts" hält es der Bundesrat aus Gründen des Anlegerschutzes für unabdingbar, Artikel 28 Abs. 3 - neu - dahingehend zu ergänzen, daß der Anleger einen vereinfachten Prospekt in seiner Muttersprache verlangen kann und daß auch der vereinfachte Prospekt zwingend über die Risiken und Chancen der speziellen Fondsanlage informiert. Darin muß auch ein ausdrücklicher Hinweis auf das Recht enthalten sein, einen ausführlichen Prospekt zu erhalten.